

## Gemeinsamer Zusatz-/Ergänzungsantrag

| Gremium                                                  | Termin     | Zuständigkeit | Status     |
|----------------------------------------------------------|------------|---------------|------------|
| Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung | 13.06.2024 | Empfehlung    | öffentlich |

### Tagesordnungspunkt

#### Umsetzung von OZG-Leistungen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Rat der Stadt Dortmund fasst auf Empfehlung des APOD folgenden Beschluss:

Die Umsetzung von OZG-Leistungen erfolgt durch Nachnutzung von nach dem EfA-Prinzip entwickelten Leistungen.

Voraussetzung für ein Abweichen von dieser Regel ist, dass Fachbereiche, deren OZG-Leistungen auf eigenen Wunsch nicht nach dem EfA-Prinzip umgesetzt werden sollen, ihren speziellen Bedarf in Form einer Beschlussvorlage für ihren Fachausschuss und den APOD begründen und dort einen positiven Beschluss erwirken.

#### Begründung:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat schreibt:

„Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetz (OZG) stellt das bis dato größte Modernisierungsvorhaben der öffentlichen Verwaltung seit Bestehen der Bundesrepublik dar. Mit dem "Einer für Alle" (EfA)-Prinzip hat das BMI im Rahmen der OZG-Umsetzung eine nachhaltige, arbeitsteilige Arbeitsstruktur für die interföderale Zusammenarbeit etabliert.

Das EfA-Prinzip ist die Grundlage für die Nachnutzung von digitalisierten Leistungen: Jedes Land sollte Leistungen so digitalisieren, dass andere Länder diese nachnutzen können und den Onlinedienst nicht nochmal selbst entwickeln müssen. Das spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig neu entwickeln, sondern durch effiziente Arbeitsteilung von den Digitalisierungsvorhaben anderer Länder profitieren. Wenn Land A bereits einen Antrag für beispielsweise Wohngeld digitalisiert hat, profitiert Land B davon, da es keinen eigenen Antrag digitalisieren muss, sondern sich an die Lösung aus Land A anschließen kann.

Da das OZG Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, Verwaltungsleistungen

digital bereitzustellen, ist das arbeitsteilige, zeitsparende Vorgehen nach EfA besonders wichtig. Denn es geht immerhin um tausende Verwaltungsangebote für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft – von Anträgen auf Wohngeld bis zur Anmeldung eines Unternehmens.“

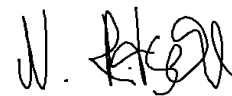
(<https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/efa/efanode.html>)

Nur wenn nach dem EfA-Prinzip entwickelte OZG-Leistungen nachweislich falsch konzipiert sind oder in erheblichem Umfang fehlerhaft funktionieren, wichtige Funktionen vermissen lassen, sich nicht zumutbar handhaben lassen oder nicht in die übrige Systemlandschaft passen und keine Aussicht auf Besserung besteht, kann im begründeten Einzelfall vom EfA-Prinzip abgewichen werden.

Der bloße Umstand, dass Software anders als bisher oder anders als erwartet funktioniert oder nicht essentielle Funktionen fehlen, begründet keine Beschaffung oder gar Eigenentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

f. d. R.

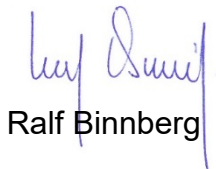


Christian Gebel  
Fraktion DIE LINKE +

Nancy Ann Ritschl

gez.

f. d. R.



Matthias Nienhoff  
CDU-Fraktion

Ralf Binnberg

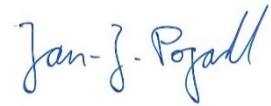
Fraktion Linke +  
CDU-Fraktion  
Fraktion B90/Die Grünen  
Fraktion FDP/Bürgerliste  
SPD-Fraktion

Drucksache-Nr.: **35382-24/1**  
11.06.2024

Seite 3

gez.

f. d. R.



Carsten Giebel  
SPD Fraktion

Jan-Joschka Pogadl

gez.

f. d. R.



Frieder Löhner  
Fraktion FDP/Bürgerliste

Sven Görgens

Gez.

F.d.R.



Sabine Pezely  
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Wolfgang Gurowietz